

B u c h r e z e n s i o n

Christoph Degenhart, Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, Mit Bezügen zum Europarecht und höchstrichterlichen Entscheidungen auf CD-ROM, 27. Aufl., Verlag C.F. Müller, Heidelberg 2011, 396 S., kart., € 26,95

Das bekannte, in Ausbildung und Wissenschaft hochgeschätzte Lehrbuch zum Staatsorganisationsrecht von *Degenhart* ist nunmehr in 27. Auflage erschienen. Es ist nach wie vor darauf ausgerichtet, dieses Rechtsgebiet klar, einprägsam und mit der erforderlichen Tiefe darzustellen, in der es Gegenstand des Pflichtfachs in der Ersten Juristischen Staatsprüfung ist. Das Lehrbuch erschließt das Staatsorganisationsrecht grundsätzlich und detailliert zugleich:

Das in drei Teile untergliederte Werk widmet sich in seinem ersten Teil den Verfassungsprinzipien und den Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes. Nach einem Abschnitt zu den Grundlagen des Staates, wie der Drei-Elemente-Lehre zum Staatsbegriff und der Entwicklung des Grundgesetzes als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, werden als Verfassungsprinzipien das Demokratieprinzip (§ 2), das Rechtsstaatsprinzip (§§ 3, 4) und das Bundesstaatsprinzip (§ 5) erläutert. Qualitativ davon zu unterscheiden sind Staatsziele, die als offen formulierte Verfassungsnormen den Staat dazu verpflichten, auf die Verwirklichung bestimmter Ziele hinzuwirken. Zutreffend weist *Degenhart* darauf hin, dass gegenüber der Anerkennung ausufernder Staatszielbestimmungen Zurückhaltung geboten ist (§ 6). Im Mittelpunkt des Sozialstaatsprinzips steht das in Zusammenschau mit der Menschenwürde entwickelte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Rn. 567). Der Umweltschutz (Rn. 579 ff.) und der 2002 ins Grundgesetz aufgenommene Tierschutz (Rn. 588 ff.) stellen weitere wichtige Staatsziele dar.

Der zweite Teil behandelt die Staatsorgane Bundestag (§ 7), Bundesrat (§ 8), Bundesregierung (§ 9) und Bundespräsident (§ 10) und erörtert jeweils prägnant die wichtigsten prüfungsrelevanten Einzelfragen. Der dritte Teil befasst sich mit dem Schutz der Verfassung durch die Verfassungsgerichtsbarkeit. In den Kapiteln über das Bundesverfassungsgericht (§ 11) und die Landesverfassungsgerichtsbarkeit (§ 12) werden deren rechtliche Stellung und die bedeutendsten Verfahrensarten anschaulich besprochen.

Einer der großen Vorzüge des Werks von *Degenhart* besteht darin, dass es neben den vielen klassischen Themen auch die zahlreichen neueren Entwicklungen im Staatsorganisationsrecht angemessen aufgreift. So werden etwa die Rechtsfragen der Bundestagsauflösung (Rn. 591), die verfassungsrechtlichen Aspekte des Europäischen Stabilisierungsfonds (Rn. 23, 130), die aus hiesiger Sicht nicht gänzlich überzeugende Abweichungsgesetzgebung der Länder nach Art. 72 Abs. 3 GG (Rn. 187 ff.) oder die in jüngerer Zeit wieder häufiger relevante Problematik eines materiellen Prüfungsrechts des Bundespräsidenten (Rn. 732 ff.) eingehend erklärt.

Neben dieser Aktualität zeichnet sich das Buch durch bemerkenswert viele Fallbeispiele und -lösungen aus. Dies ist

deshalb von großem Gewinn, weil das Staatsorganisationsrecht in der Fallbearbeitung generell als schwierige Materie gilt. Anders als bei der vorgegebenen Prüfungsabfolge bei Grundrechten bilden hier Verfassungsprinzipien oder einzelne Normen den Ausgangspunkt entsprechender Prüfungen. Erforderlich ist hierfür nicht nur ein umfangreiches Wissen, sondern zudem die Fähigkeit, für jede Frage einen methodisch durchdachten Prüfungsaufbau zu entwickeln, der eine Behandlung aller aufgeworfenen Gesichtspunkte des Falles ermöglicht. Durch viele ausformulierte Falllösungen wird das Buch auch diesem didaktischen Grundanliegen in ausgezeichneter Weise gerecht. Souverän werden die zunächst eher abstrakten Verfassungsprinzipien so in ihre Teilelemente zerlegt, dass diese sodann einen tauglichen Prüfungsmaßstab für die vielgestaltigen Konstellationen der Verfassungswirklichkeit bilden und ihnen juristisch klare Wertungseinheiten entnommen werden können. Dieses Konkretisierungsbedürfnis stellt das spezifische Charakteristikum des Staatsorganisationsrechts gegenüber anderen Rechtsbereichen, aber auch gegenüber den sonstigen Teildisziplinen des Öffentlichen Rechts dar. Für diese von den Studierenden zu erbringende Konkretisierungsleistung bietet das Buch eine Fülle hilfreicher Anleitungen und Erläuterungen. Weiterführende Literatur und Rechtsprechung ermöglichen eine selbständige Vertiefung.

Insgesamt bildet das „Staatsorganisationsrecht“ von *Degenhart* durch die geschickte Verbindung von theoretischen Abschnitten und gut strukturierten Falllösungen ein hervorragend geeignetes Lehrbuch, um die nicht geringen Anforderungen an staatsorganisationsrechtliche Fallbearbeitungen erfolgreich bewältigen zu können.

Dr. Marcus Schladebach, LL.M., Berlin/Augsburg